

Satzung des Schützenvereins „Sichere Hand 71“ Riepe e.V.

§ 1

Der Schützenverein „Sichere Hand 71“ Riepe e.V. mit Sitz in Riepe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung körperlicher und seelischer Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenverbandes, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre*
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren*
- c) Ehrenmitglieder*

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das Neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben, können Vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Mindestalter von 60 Jahren, sollte hierbei nicht unterschritten werden.

§ 5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden vom Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist nach besten Kräften verpflichtet den Verein zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes oder sonstige Veranstaltungen erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder die die Vereinsinteressen Schädigen, und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können dem Verein nicht länger angehören und werden ausgeschlossen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder über 18 Jahren haben Stimmrecht, sonst haben sie die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Einen Antrag auf Austritt wird sofort Stattgegeben bei Wohnungswechsel nach einem anderen Ort.

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß dann endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an de Verein.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Beitragsbefreiung wird von der Hauptversammlung beschlossen. Sämtliche Einnahmen sind Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2).

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- 1. Die Hauptversammlung*
- 2. Der Vorstand*

§ 9

Leitung und Verwaltung

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Schatzmeister

dem Sportleiter

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.

Ihm obliegen Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

Vorstandssitzungen finden je nach bedarf alle zwei Monate statt, und werden vom 1. Vorsitzenden Terminlich festgelegt.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergl., so ist auf der folgenden Versammlung ein Ersatzmann zu wählen.

§ 10

Die Hauptversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, eine Zuwendung oder ähnliches gezahlt werden.

§ 12

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens sieben Tage vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird in einer Vorstandssitzung aufgestellt.

Sie soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das ablaufende Geschäftsjahr,*
- b) Entlastung des Vorstandes,*
- c) Anstehende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,*
- d) Satzungsänderungen*
- e) Verschiedenes.*

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmenabgabe kann erfolgen durch Heben der rechten bzw. linken Hand, auf Antrag muß geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu Führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14

Mitgliederversammlungen finden 1 /4 jährlich statt. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu dieser Versammlung braucht nicht zu erfolgen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

§ 15

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3 /4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 1. Änderung der Satzung*
- 2. Ausschluß eines Mitgliedes*
- 3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf der Tagesordnung der Hauptversammlung dieser Punkt angekündigt ist.*

§ 16

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dauert die Übertragung des Vermögens länger als zwei Jahre, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, es für soziale Zwecke innerhalb des Gemeindebereiches zu verwenden.

§ 17

Stimmgleichheit

Ergibt sich bei einer Abstimmung des Vorstandes Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 18

Königsschießen

Einmal Jährlich, vor jedem Schützenfest, wird in allen Klassen der neue König ausgegossen. Der König wird durch den besten Schuß ermittelt. Der König kann drei Jahre die Königswürde nicht wieder erringen. Der Kronprinz kann seine Würde jedes zweite Jahr wiederholen. Der Adjutant wird vom König bestimmt. In der Schüler und Jugendklasse wird der Adjutant ausgegossen.

§ 19

Wahlrecht

Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied, Jugendliche ab 12 Jahre wählen nur bei der Wahl des Jugendschießwartes mit.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 28.01.1994 im Schützenhaus in Riepe.

Diese Satzung wurde am 27.07 1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich eingetragen.